

Kein Krieg ohne Kriegerjustiz

Da hat die Zivilgesellschaft nichts verloren: Deutschland hat wieder eine Militärgerichtsbarkeit. **Von Rolf Surmann**

Mit den Stimmen der Regierungsparteien hat der Bundestag am 25. Oktober den Einstieg in eine neue Militärjustiz beschlossen. Kempten im Allgäu wird Anfang kommenden Jahres Standort für eine zentrale militärische Gerichtsbarkeit, die alle juristischen Verfahren gegen die im Ausland stationierten deutschen Soldaten bündelt. Damit ist der Bundestag von der bisherigen Regelung abgewichen, nach der, wie üblich, das Gericht am Wohnort der Beschuldigten zuständig ist. Die Einschränkung, daß ein solches Verfahren nur im Fall von Auslandseinsätzen greifen soll, ergibt sich aus dem Umstand, daß nach dem zu Zeiten des Kalten Kriegs ins Grundgesetz eingefügten Artikel 96 Absatz a (heute Absatz 2) eine allgemein gültige Militärgerichtsbarkeit erst im Kriegsfall eingesetzt werden darf, Auslandseinsätze von diesem Vorbehalt aber ausgenommen sind.

Der aktuelle Beschluß hat eine Vorgeschichte. Bereits in der vorletzten Legislaturperiode stellte die FDP-Bundestagsfraktion einen Antrag, in dem sie nicht nur einen zentralen Gerichtsort für Soldaten im Auslandseinsatz forderte, sondern auch Ermittlungsbefugnisse der Feldjäger vor Ort. Der Vorstoß war unausgegoren, weil das internationale Recht solche Ermittlungsbefugnisse aus Souveränitätsgründen nicht zuläßt, und landete mit Ablauf der Legislaturperiode ohne Beschlußfassung im Papierkorb.

In der letzten Legislaturperiode stellte die FDP den Antrag erneut, allerdings um den Ermittlungsteil gekürzt. Auch diesmal ohne Erfolg. Alle anderen Parteien lehnten ihn im Rechtsausschuß mit der maliziösen Begründung ab, da die Antragstellerin selbst keine aktuelle Handlungsnotwendigkeit sehe, sondern lediglich »Vorsorge treffen« wolle, sei kein Entscheidungsbedarf gegeben. Gleichwohl tauchte das Vorhaben kurz darauf in dem von CDU/CSU und FDP 2009 ausgehandelten Koalitionsvertrag wieder auf und wurde zum Ausgangspunkt für einen entsprechenden Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums. Nicht uninteressant ist in diesem Zusammenhang, daß sich auch in den nachfolgenden drei Jahren keine sachlichen Gründe für eine solche Maßnahme ergeben haben.

Hinzu kommt der von der Öffentlichkeit wenig beachtete Umstand, daß die Bundesanwaltschaft nach Feststellung eines »bewaffneten Konflikts« alle Verfahren an sich zieht und sie auf der Grundlage des Strafgesetzbuchs und des Völkerstrafgesetzbuchs bearbeitet. Für

Kempten bleiben also nur die Fälle unterhalb dieser Schwelle. Das waren zwischen 2004 und 2009 lediglich 36 Ermittlungsverfahren wegen Vergehen während der Ausübung des Dienstes.

Die Bundesregierung versucht deshalb gar nicht erst, Fehlerurteile oder sonstiges richterliches Unvermögen als Begründung für ihr Vorhaben anzuführen. Sie argumentiert statt dessen formal: Die Suche nach dem zuständigen Gericht brauche zuviel Zeit, zudem müßten sich Staatsanwaltschaft und Gericht dann erst in den Fall einarbeiten, was insgesamt zu einer Verzögerung führe, die den Soldaten im Einsatz nicht zuzumuten sei. Intendiert sei deshalb eine Zuständigkeitsbündelung, die den juristischen Entscheidungsprozeß im Interesse der Soldaten beschleunige.

Dieser Legitimationsversuch geht an der Sache vorbei. Er läßt zunächst die Position juri-

Es scheint, als habe die zivile Justiz keine Kompetenz, über militärisches Handeln zu entscheiden

stischer Fachverbände unbeachtet, daß es in Zeiten moderner Kommunikationsmöglichkeiten für die bereits vorhandene »Eilzuständigkeit« der Bundeswehr kein Problem sei, anhand der Wohnadresse eines Beschuldigten das zuständige Gericht ausfindig zu machen und ihm die notwendigen Unterlagen zuzustellen. Überdies sei die Justiz durchaus in der Lage, ein kompetentes Urteil auch bezüglich solcher Sachgebiete zu fällen, die – wie etwa bei medizinischen Fällen – nicht unbedingt mit dem Alltagsleben von Staatsanwälten und Richtern verbunden sind. Nicht unerheblich ist zudem, daß keine nennenswerten Klagen über die Verfahrensdauer vorliegen.

Was hier nun ohne sachliche Substanz entschieden worden ist, betrifft einen zentralen ideologischen Streitpunkt in der Geschichte der Bundesrepublik: Verfügt die zivile Justiz in Fragen soldatischen Handelns über die notwendige Urteilskompetenz oder ist sie von ihrem Denkansatz und ihrer vergleichsweise differenzierten Rechtsmittelstruktur her ungeeignet, über militärisches Handeln zu entscheiden?

Zwar sah man sich bei der Grundgesetzänderung von 1956 angesichts der Zeitumstände veranlaßt, den zivilen Charakter einer solchen Justiz zu betonen, doch setzte hierüber post-

wendend ein Grundsatzstreit ein. In den sechziger Jahren stellte zum Beispiel der Vorsitzende des Bundeswehrverbands klar, daß »die derzeitige Regelung der Wehrstrafgerichtsbarkeit den militärischen Bedürfnissen nicht gerecht werde«, die alte Militärjustiz sich jedoch »in den letzten 50 Jahren (!) durchaus bewährt« habe. Der damalige Verteidigungsminister von Hassel assistierte ihm mit dem Satz »Ein Soldat gehört grundsätzlich vor ein Militärgericht«, denn sonst könne es passieren, daß ein »ungedienter Amtsrichter« über ihn zu Gericht sitze. Dabei glaubte man zunächst, mit der Grundgesetzänderung einen tragfähigen Kompromiß gefunden zu haben, den ein Beamter des Bundesverteidigungsministeriums mit einem Plädoyer für (zivile) Gerichte zum Ausdruck brachte, »die zwar völlig unabhängig sind, sich aber in Folge ihrer Nähe zu den Streitkräften in deren Geist so einfühlen können, daß ihnen die Grundsätze des inneren Gefüges in Fleisch und Blut übergehen«. Gegen diesen »ungedienten Amtsrichter« richtet sich die jetzt beschlossene zentrale Ermittlungsstelle, auf daß dem zivilen Justizpersonal im bayerischen Kempten der Geist der Bundeswehr in Fleisch und Blut übergehe.

Bemerkenswert ist, daß der damit verbundene Verlust an normativer Korrekturkompetenz des Zivilrechts gegenüber dem Militär ohne sachliche Notwendigkeit herbeigeführt wurde. Doch ist das Thema damit nicht erledigt. Die strukturellen Unzulänglichkeiten dieser Regelung – unzulängliche Abgrenzung gegenüber der Bundesanwaltschaft und fehlende Ermittlungsmöglichkeiten im Ausland – lassen vermuten, daß mit dem aktuellen Beschluß lediglich eine Übergangslösung geschaffen wurde. Zudem hat der Bundeswehrverband erneut bekräftigt, sein Ziel sei eine »zentrale Wehrstrafjustiz«.

Welcher »Geist« eine solche militärische Sonderjustiz prägen wird, macht nicht nur die Nonchalance der Regierungsparteien deutlich, mit der sie die bisherigen zivilen Regelungen im Interesse des Militärs außer Kraft setzten. Auch die seit Jahrzehnten geführte Kontroverse über die Aufarbeitung der NS-Militärjustizverbrechen, bei der es im Kern um die fortdauernde Rechtsgültigkeit von deren Urteilen geht, hat bis heute keinen zufriedenstellenden Abschluß gefunden. Die Rehabilitierung der Wehrmachtdeserteure zum Beispiel beschloß das Parlament ausgerechnet gegen die Stimmen der Parteien, die jetzt Kempten zum Sitz einer neuerlichen Militärjustiz gemacht haben. Bis heute hat es der Bundestag nicht vermocht, den Grundsatbeschuß zu fassen, alle Urteile der NS-Militärjustiz aus rechtsstaatlichen Gründen aufzuheben, wie er es übrigens hinsichtlich der Waldheim-Prozesse in der DDR im Handumdrehen tat. Dieser Unwille, die militärischen Justizverbrechen des Zweiten Weltkriegs hinreichend aufzuarbeiten, wird auch seine künftigen Entscheidungen beeinflussen. ●

Rolf Surmann schrieb in KONKRET 8/12 über die neue europäische Geschichtspolitik